

der Pflanzen lassen ihn unbestreitbar als einen eifrigen und begabten Blumenfreund erkennen, und speciell in diesen Capiteln wüßte ich — (selbst ein langjähriger Practiker) — nur wenige Ausstellungen zu machen. Das Büchlein verdient die weiteste Verbreitung, und wird sie ohne Zweifel auch finden. Für die hoffentlich in Bälde nöthige zweite Auflage möchte ich einige Aenderungen andeuten. In der Sache bin ich mit dem Verfasser im Großen und Ganzen vollständig einverstanden, ich wünschte aber die schöne Sache in einer schöneren Form. Die Eintheilung läßt kein leitendes Princip erkennen; die Schreibweise ist zu wenig geübt; vielfache Wort- und Satzbildungen lassen vermuthen, daß der Verfasser der literarischen Arena bisher ferne gestanden.

Im Einzelnen bemerke ich noch, dem Wunsch nach einer bibl. Botanik ist in neuerer Zeit durch Cardinal Haynald in prächtiger Weise Genüge geleistet. Die „weiße“ Farbe der Kirche ist wohl doch nicht nur „ein Nothbehelf für die goldene“. Zu einem „Blumenfreund“ ist sicher natürliche Begabung erforderlich, wem diese fehlt, der wird bei aller verwendeten Mühe ein Stümper bleiben. Das Bandgras heißt *Phalaris arundinacea picta*.

Die Ausstattung ist die im Verlage Pustet übliche. Druck- oder Schreibfehler finden sich in nicht gerade auffälliger Zahl.

Niederana.

Pfarrvicar Mathias Rupertsberger.

42) **Fasciculus Manualis e Breviario Romano**, complectens Psalmos aliaque ad Horas diurnas in Festis, necnon Commune Sanctorum. Accedunt Officia votiva per annum pro singulis hebdomadae Feriis, Auctiones item et Emendationes quarundem Lectionum historicarum a S. R. C. perfectae, ac nonnulla Sanctorum Officia recentiora, quae in Breviariis passim desiderantur. Tornaci Verviorum, Sumptibus et Typis Societ. S. Joannis Evang. Desclée Lefebvre et Soc. 1884 francs 3.50.

Ein äußerst practisches Handbüchlein, welches vollkommen für jene Priester ausreicht, welche die neuen Motiv-Officien beten wollen, indem sie darin alles finden mit einziger Ausnahme der Lectiones ex scriptura, der 9. lectio und den Commemorationes. Weil auch die neueren Feste seit mehr als 30 Jahren, dann die Zusätze und Verbesserungen der historischen Lectionen, die in jüngster Zeit erfolgt sind, aufgenommen erscheinen, so ist man nicht gezwungen, sich ein neues Brevier anzuschaffen; man reicht mit seinem älteren Breviere vollkommen aus. Freilich konnten die Feste einzelner Diöcesen nicht aufgenommen werden, so daß dadurch selbstverständlich das Proprium oder Supplementum Dioecesanum nicht ersetzt wird. Was die Theile dieses Handbüchleins anbetrifft, welches unseres Wissens allen Ausgaben der neuen Motiv-Officien vorangeeilt ist, da es schon im Jänner erschien, so zerfällt es in 3 Haupttheile. Der 1. besteht aus Venite, Te Deum, Absolutiones et Benedictiones,

Psalmi ad Laudes, Suffragia Sanctorum, in festis ad Primam, Tertiam, Sextam, Nonam, ad Completorium. Darauf folgt Commune Sanctorum mit Psalmen, Lectiones, Antiphonen u. für alle Theile des Breviers, einschließlich der Dedicatio Ecclesiae und festa B. M. V. Der 2. Theil besteht aus den neuen 6 Motiv-Officien, der 3. Theil (Supplementum) aus den neueren und neuesten allgemeinen Kirchenfesten mit den Zusätzen und Aenderungen der Lectionen älterer Kirchenfeste.

Was den Gebrauch dieses Handbüchleins recht angenehm macht, ist das handsame Format, die practische Disposition der Theile, die schönen Elzevirtypen mit Roth- und Schwarzdruck. Das Büchlein ist ein Auszug aus dem im gleichen Verlage im Laufe des Monates April erscheinenden Breviarum Romanum 12°.

Linz.

Professor Josef Schwarz.

Die Einkommensteuer vom geistlichen Vermögen.

Von Domcapitular Anton Pinzger in Linz.

Die Einkommensteuer wurde mit Patent vom 29. October 1849 und Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 eingeführt und werden die Arten des steuerpflichtigen Einkommens in 3 Classen getheilt.

In die erste Classe gehört das Einkommen von den der Erwerbssteuer unterworfenen Erwerbsgattungen und wird dazu auch der Gewinn, den die Pächter von Pachtungen beziehen, gerechnet.

Zur zweiten Classe gehören: 1. alle Gehalte, Personalzulagen und überhaupt die stehenden, nicht mit der Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen (nicht onerosen) Genüsse, die öffentliche oder Privatbeamte und Diener beziehen. Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse gewährten besonderen Genüsse, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Functionszulagen u. dgl. sind unter der Einkommensteuer nicht begriffen; 2. die Pensionen, Quiescentengehalte, Gnadengaben, Unterhaltsbeiträge; 3. die Beiträge, welche Pfründnern, Klostergemeinden oder geistlichen Orden aus dem Staatsschatz, öffentlichen Fonds oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind.

In die dritte Classe gehören die Zinsen von Darleihen oder anderen Schuldforderungen, die Leibrenten oder andere den Zinsgenuß von einem Capitale vertretende Renten.

Das Einkommen der ersten Classe kommt bei Geistlichen, Kirchen selten vor; nur etwa in der Weise, daß eine erwerbssteuer-